

Bibelwissenschaft

Beyerlin, Walter, *Die Rettung der Bedrängten in den Feindpsalmen der Einzelnen auf institutionelle Zusammenhänge untersucht*. (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments, 99). Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1970. 8°, 174 S. – Ln. DM 33,-; kart. DM 28,-.

Angeregt durch die Untersuchungen von H. Schmidt, der die Feindpsalmen mit einem gerichtlichen Untersuchungsverfahren am Heiligtum in Verbindung gebracht hatte, und L. Delekat, der in ihnen die Institution der Heiligtumsasylie entdecken wollte, will der Vf. von neuem überprüfen, welche Institution hinter bestimmten Psalmen steckt, die die Rettung des Einzelnen aus Feindesnot zum Gegenstand haben. Diese Fragestellung erläutert er im I. Kapitel (11–17). In einem II. Kapitel (18–37) bespricht er zunächst die Pss 9 f.; 12; 25; 54–56; 59; 62; 64; 86; 94; 140 und 142 f. Sie handeln zwar von der Rettung eines Einzelnen aus Feindesnot, lassen aber keine Bezüge zu sakralen Institutionen erkennen und werden darum aus der weiteren Untersuchung ausgeklammert. Das

III. Kapitel (38–42) umschreibt die Eigenart der Rettungsaussagen, die auf eine Institution hindeuten. Es soll untersucht werden, in welchem Verhältnis die Bitte um Schutz und die um Gericht, bzw. die Erwartung der Rettung des Beters und des Strafgerichts über die Feinde, zueinander und zu einer vermuteten Institution, die diese Erwartungen erfüllt, stehen. Im IV. Kapitel (43–53) setzt sich der Vf. mit den Untersuchungen von H. Schmidt und L. Delekat auseinander und kommt zum Ergebnis, daß deren Deutung der Feindpsalmen den Texten nicht gerecht wird. Die Kapitel V (54–61) und VI (62–74) gehen der Institution des *Ordals* («Gottesgerichts») außerhalb der Psalmen nach und fragen dann nach dem Sinn der in den zu untersuchenden Feindpsalmen ausgesprochenen Gewißheit der Rettung, der Erwartung des eigenen Freispruchs und der Beschämung bzw. Bestrafung der Feinde oder der Hoffnung auf vorübergehenden Schutz. Dabei zeigt sich, daß diese Psalmenmotive am besten zum Verfahren des *Ordals* passen. Das Verfahren selbst läßt sich aus Ex 22, 7–8; Dt 17, 8–13; 1 Kg 8, 31 f. und anderen Texten erschließen.

Im umfangreichsten Kapitel VII (74–138) untersucht nun der Vf. die Psalmen 3–5; 7; 11; 17; 23; 26 f.; 57 und 63 auf die erwähnten Motive und ihren »Sitz im Leben« innerhalb des *Ordalverfahrens* mit dem Ergebnis: Diese Psalmen müssen im Hinblick auf jene Rechtsinstitution des *Ordals* verfaßt und im Zusammenhang damit einst rezitiert worden sein. Im VIII. Kapitel (139–159) werden dann die Folgerungen für die israelitische Rechtsgeschichte und für die Gattungsgeschichte der Psalmen gezogen.

Aus den untersuchten Psalmen lassen sich noch nähere Einzelheiten zu dem sonst nur in groben Umrissen erschließbaren Verfahrensablauf gewinnen: Voruntersuchung über die Zulässigkeit des Verfahrens bei Versagen anderer Rechtsmittel; Anschuldigung; Beweisverfahren mit Unschuldsbeteuerung, Händewaschen, Reinigungseid; bedingte Selbstverfluchung; Anrufung Gottes; Gerichtsappellation; Gerichtsentscheid »im Rahmen eines kultischen Theophanieakts«; Strafvollzug oder Übergabe des Schuldiggesprochenen an außerkultische Instanzen zum Strafvollzug, bzw. Freispruch des Angeklagten, auf den dann entweder ein Dankopfermahl, dem der beschämte Ankläger zuschauen muß oder bei dem es auch zur Aussöhnung der Parteien kommen kann, oder die Verurteilung des falschen Anklägers folgt. Daß diese Feindpsalmen sehr verschiedenen literarischen Gattungen angehören (Bittgebet, Dank, Vertrauenspsalm u. a.), bzw. daß in den einzelnen Psalmen Motive aus ganz verschiedenen Gattungen gemischt sind, entspricht genau ihrem »Sitz im Leben«, nämlich den verschiedenen Stadien des Verfahrens.

Der Vf. hat mit dieser Untersuchung zweifellos die Diskussion über die Gattungsgeschichte der Psalmen, über die Zusammenhänge zwischen Psalmen und Kultinstitutionen und über die Rechtsinstitutionen Israels um neue Gesichtspunkte und erwägenswerte Beiträge bereichert; ob er aber viele Fachkollegen überzeugen wird, wagt der Rezensent zu bezweifeln. Einen Psalm wie Ps 23 kann man wohl nur unter Aufbietung aller Phantasie in das *Ordalverfahren* einordnen. Die Texte außerhalb der Psalmen, die zunächst zur Erschließung des *Ordalverfahrens* herangezogen werden, sind zu wenig ergiebig, um daraus eine Verfahrensordnung zu erschließen. Dann ist es aber methodisch kaum angebracht, aus den untersuchten Psalmen die einzelnen Phasen jenes Verfahrens zu ergänzen. Es ist zwar unbestritten, daß Israel das *Ordal* gekannt hat; es wird auch zutreffen, daß es Psalmen gab, die ein Israelit, der einem *Ordal* unterzogen wurde, beten konnte; es bleibt aber wohl auch nach dieser Untersuchung offen, ob auch nur ein einziger unserer Psalmen gerade als »Formular« für ein derartiges Verfahren verfaßt wurde. Dennoch verdient die besprochene Arbeit das lebhafteste Interesse der Exege-

ten, aber auch aller, die sich mit den Psalmen beschäftigen.

München

Josef Scharbert